



v.l.n.r.: Tim Lauterbach (BDZ), Christian Beisch (BDZ), Colette Hercher (Präsidentin GZD), Dirk Bremer (DP DI, GZD)

Gemeinschaftliche Besprechung mit Präsidentin Hercher

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Besprechung, bei der Frau Hercher von Direktionspräsident Dirk Bremer begleitet wurde, wurden drei Themenblöcke erörtert. Den Hauptteil der Besprechung nahm die Neuausrichtung der Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche ein.

(wir berichteten in der BPR Sonderausgabe August 2024: https://www.bdz.eu/fileadmin/user_upload/www_bdz_eu/pdf/Presse/Personalraete_KOMPAKT/240807_BPR.pdf)

In dieser Ausgabe

Gemeinschaftliche Besprechung mit
Präsidentin Hercher

Seite 1

- Teillegalisierung von Cannabis
- Beförderungsgeschehen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Sonderurlaub für Wahlvorstände

Seite 2

Pilotierung des IT-Verfahrens ELMA
kann starten

Seite 3

Spende Blut – Rette Leben

Seite 4

Teillegalisierung von Cannabis

Das zweite Thema war die Teillegalisierung von Cannabis. Zum Umgang mit Cannabis hatte die GZD eine vorläufige Regelung erlassen. Diese soll nun durch eine Verfügung mit Regelungen für die gesamte Zollverwaltung ersetzt werden. Dazu hatte die GZD dem BDZ-geführten Bezirkspersonalrat einen Verfügungsentwurf zur Mitbestimmung zugeleitet, dem das Gremium nach Beteiligung der Personalräte bei den Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern nicht zustimmen konnte, da der Entwurf an verschiedenen Stellen missverständlich formuliert war. Es besteht Einigkeit zwischen BPR und Verwaltung dahingehend, dass Cannabis im Dienst, in Diensträumen und in Mischliegenschaften von den Beschäftigten nicht konsumiert werden darf. Kolleginnen und Kollegen in besonderen Bereichen, z.B. Waffenträgerinnen und Waffenträger, sollen auch eine angemessene Zeit vor dem Dienst kein Cannabis konsumieren dürfen. Die GZD wird den Verfügungsentwurf entsprechend überarbeiten und dem BPR erneut zur Mitbestimmung zuleiten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Beförderungsgeschehen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Frau Hercher und Herr Bremer erläuterten die aktuelle Beförderungssituation. Es bestand Einigkeit, dass nun Regelungen gefunden werden müssen, die weiterhin für ein zügiges Beförderungsgeschehen Sorge tragen.

Auf die Frage, warum keine Einweisungen nach BesGr A 9m+Z erfolgen, obwohl es sich um keine Beförderung nach Besoldungsrecht handelt, antwortete Herr Bremer, dass aktuell nicht ausreichend freie Planstellen zur Verfügung stünden, um den Block mit 12 Punkten für eine Beförderung freizugeben. Insofern stelle sich aktuell nicht die Frage, ob hier die aktuelle Rechtsprechung greife.

Die BDZ geführten Personalvertretungen werden sich im Rahmen der Verhandlungen mit der Verwaltung über eine Neufassung der Beurteilungsrichtlinien dafür einsetzen, dass das Beförderungsgeschehen in der Zollverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

Sonderurlaub für Wahlvorstände

Die GZD hat mit einer Verfügung geregelt, dass die Mitglieder der Wahlvorstände für die diesjährigen Personalratswahlen drei Tage Sonderurlaub (Vorsitzende der Wahlvorstände) bzw. einen Tag Sonderurlaub (Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlvorstände) erhalten. Hierbei handelt es sich um eine gute Tradition in der Verwaltung und dies wurde daher bei den vergangenen Wahlen ebenso gehandhabt.

In diesem Jahr wurden neben den Personalräten auch die Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf allen Ebenen neu gewählt. Bei den Jugend- und Auszubildendenvertretungen handelt es sich auch um Personalvertretungen. Die Wahlen erfolgen nach den gleichen Rechtsvorschriften, wie die Wahlen zu den anderen Personalräten.

Dennoch war nicht bei allen Ortsbehörden klar, dass auch die Wahlvorstände für die Jugend- und Auszubildendenwahlen ebenfalls von der GZD Verfügung umfasst waren und daher auch den Sonderurlaub erhalten. Der Vorsitzende des Bezirkspersonalrats, Christian Beisch (BDZ) bat die Verwaltung um eine entsprechende Klarstellung, die umgehend zugesagt wurde.

Aus Sicht der BDZ-Fraktion im Bezirkspersonalrat wäre es sinnvoll, einmal eine Grundsatzverordnung zu diesem Thema zu erstellen. In dieser könnte dann die Frage der Gewährung von Sonderurlaub für Mitglieder von Wahlvorständen geregelt werden. Dazu gehören neben den Personalratswahlen (inkl. Jugend- und Auszubildendenvertretungen) auch die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen. Wir bedanken uns bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sich neben ihren hauptamtlichen Tätigkeiten für die Durchführung der vorgenannten Wahlen engagieren.

Pilotierung des IT-Verfahrens ELMA kann starten

Das IT-Verfahren ELMA (elektronischer Meldedatenabruf) wurde entwickelt, um automatisiert Einwohnermeldedaten bei den Meldebehörden abzurufen. Hier hat es in der Vergangenheit teilweise erhebliche Schwierigkeiten gegeben und die Meldedaten konnten nicht elektronisch abgerufen werden.

Stattdessen mussten die Kolleginnen und Kollegen teilweise per Telefax die Einwohnermeldedaten bei den Meldebehörden anfordern und zeitverzögert auf eine entsprechende Antwort warten. Ein solcher Zustand ist in der heutigen Zeit unhaltbar. Dies gilt insbesondere für die Sachgebiete G der Hauptzollämter.

Vor dem bundesweiten Rollout soll das IT-Verfahren ELMA bei den Sachgebieten G der Hauptzollämter Dresden und Potsdam ab September 2024 pilotiert werden. Dabei soll die Anwendung vom Vollstreckungsdienst im Tagesgeschäft verwendet werden. Vorab ist eine vor Ort Einweisung in das IT-Verfahren vorgesehen. Da die Anwendung nur eine Eingabe-/eine Ausgabemaske hat, sollte der Aufwand für die betroffenen Beschäftigten gering sein.

Sofern die Pilotierung erfolgreich verläuft, soll der Rollout bei den Hauptzollämtern frühestens im 2. Quartal 2025 erfolgen. Das IT-Verfahren kann perspektivisch auch durch weitere Bedarfsträger in der Zollverwaltung (z.B. Sachgebiete E und F der Hauptzollämter, Generalzolldirektion) genutzt werden.

Nach Abschluss der Pilotierung wird der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat über die Überführung in den Echtbetrieb entscheiden. Zögern Sie bitte nicht und lassen Sie uns Ihre Anmerkungen im Zuge des Pilotierungsverfahrens gerne zukommen.

Spende Blut – Rette Leben

So oder so ähnlich werben die großen Blutspendedienste für Blutspenden. Auch viele Zöllnerinnen und Zöllner sind aktive Blutspender. Allerdings gewährt die Sonderurlaubsverordnung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 Sonderurlaub im erforderlichen Umfang für eine Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile im Sinne von § 1 des Transfusionsgesetzes, soweit eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Die „normale“ Vollblutspende wird hiervon nicht erfasst.

Blutspendeorganisationen rufen aufgrund der gebotenen Wichtigkeit Arbeitgeber dazu auf, Arbeitszeit zu spenden und so den Beschäftigten die Teilnahme an zentralen Blutspendeaktionen unter Anrechnung der Arbeitszeit zu ermöglichen. Das DRK berät hierzu und entwickelt bei Bedarf auch so genannte CSR-Kampagnen (Corporate Social Responsibility), die auch eine hohe Strahlkraft in die Öffentlichkeit haben.

Auf Vorschlag des BDZ-geführten Personalrats beim Hauptzollamt Ulm hat der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat einen Initiativantrag an die Generalzolldirektion gestellt, der darauf abzielt, dass die Generalzolldirektion die Voraussetzung für eine Arbeitszeitspende durch die Dienststellen der Zollverwaltung und die Teilnahme an CSR-kampagnen schafft.

Über den Ausgang unseres Initiativantrags werden wir berichten.